

Marian Fink, Silvia Rocha-Akis

Wirkung einer Einführung von Familienbonus und Kindermehrbetrag auf die Haushaltseinkommen

Eine Mikrosimulationsstudie

Wirkung einer Einführung von Familienbonus und Kindermehrbetrag auf die Haushaltseinkommen. Eine Mikrosimulationsstudie

Wie die Analyse der Effekte einer Einführung des Familienbonus einschließlich des Kindermehrbetrages mit dem Mikrosimulationsmodell WIFO-Micromod auf Basis der EU-SILC-Daten zeigt, steigt das durchschnittliche jährliche äquivalisierte Haushaltseinkommen dadurch um 184 € bzw. 0,8%. Für die betroffenen Haushalte bewirkt die Reform einen Anstieg des entsprechenden Einkommens um 635 € bzw. 2,7%, während die Einkommensteuerbelastung durchschnittlich um 1.416 € im Jahr sinkt. Die Effekte sind in der Mitte der Verteilung am stärksten ausgeprägt. Das Einkommensteueraufkommen der privaten Haushalte verringert sich laut Simulationsergebnissen um 1,6 Mrd. € pro Jahr.

Effects of the Introduction of "Familienbonus" and "Kindermehrbetrag", the New Tax Relief for Families in Austria. A Microsimulation Study

This paper analyses the effects of the introduction of the tax relief for families "Familienbonus" and "Kindermehrbetrag" on household income in Austria, using the microsimulation model WIFO-Micromod that is based on the EU-SILC data. The average yearly equivalised household income increases by 184 €, which corresponds to a relative increase of 0.8 percent. For the families concerned, the reform leads to an increase in the corresponding income by 635 € or 2.7 percent and to a reduction in the average yearly income tax burden by 1,416 €. The effects are most pronounced in the medium range of the household income distribution. The total personal income tax revenue decreases by 1.6 billion € per year.

Kontakt:

Mag. Marian Fink: WIFO, 1030 Wien, Arsenal, Objekt 20, marian.fink@wifo.ac.at

Mag. Dr. Silvia Rocha-Akis: WIFO, 1030 Wien, Arsenal, Objekt 20, silvia.rocha-akis@wifo.ac.at

JEL-Codes: D31, H24, I32 • **Keywords:** Steuersystem, Familienleistungen, Einkommensverteilung, Steueraufkommen, Ungleichheit, Armut, Mikrosimulation

Die Analyse verwendet Daten aus dem European Union Survey on Income and Living Conditions (EU-SILC).

Begutachtung: Christine Zulehner, Margit Schratzenstaller

1. Einleitung

Die geplante finanzielle Entlastung von Familien durch die Einführung des "Familienbonus Plus" zählt zu den wichtigsten ersten Reformschritten der Bundesregierung. Die bereits vor der Wahl und schließlich im Regierungsprogramm angekündigte Maßnahme wurde mit dem Ministerratsvortrag vom 10. Jänner 2018¹⁾ in die Wege geleitet. Ziel ist die finanzielle Entlastung von Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder berufstätig sind.

Der Gesetzesentwurf, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden soll²⁾, sieht zu diesem Zweck die Einführung des Familienbonus in Form eines Steuerabsetzbetrages vor. Gleichzeitig sollen zwei indirekte monetäre Familientransfers, nämlich der Kinderfreibetrag und die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten, wegfallen. Weiters soll die Einführung eines Kindermehrbetrages geringverdienende Alleinverdienende und Alleinerziehende entlasten, die vom Fami-

¹⁾ GZ: BKA-510101/0003-V/1/2018 BMF-280806/0003-I/4/2018.

²⁾ https://www.bmf.gv.at/steuern/Text_Familienbonus_BegE.pdf?6cphk5.

lienbonus nicht oder nur wenig profitieren. Die Maßnahmen sollen per 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Die Kosten des Vorhabens werden in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Rahmen des Begutachtungsentwurfs mit 1,5 Mrd. € pro Jahr beziffert. Werden die Mehreinnahmen aus der Abschaffung der erwähnten Freibeträge gegengerechnet, so sinken die in der Schätzung veranschlagten Mehrkosten auf 1,2 Mrd. €³⁾.

Mit dem Mikrosimulationsmodell WIFO-Micromod wurden die Effekte dieser Reform auf die Einkommensteuerbelastung, das Einkommensteueraufkommen und die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte sowie die damit verbundenen Verteilungseffekte geschätzt, darüber hinaus die Auswirkungen auf das durchschnittliche Einkommen und auf Einkommensungleichheit und Armut unterschiedlicher Haushaltstypen. Die teilweise Gegenfinanzierung durch die geplante Streichung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und des Kinderfreibetrages wurde explizit berücksichtigt. Der zusätzliche Effekt der Einführung eines Kindermehrbeitrages wurde durchgehend getrennt behandelt.

2. Kernpunkte der geplanten Reform der Familienleistungen

Die geplanten Maßnahmen im Bereich der Familienleistungen umfassen drei Kernpunkte: Einführung des "Familienbonus Plus" bei gleichzeitigem Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und des Kinderfreibetrages, Einführung eines Kindermehrbeitrages und Indexierung bestehender familienrelevanter Absetzbeträge, des Familienbonus und des Kindermehrbeitrages.

2.1 Einführung des "Familienbonus Plus"

Der "Familienbonus Plus"⁴⁾ soll als Absetzbetrag die Steuerlast pro Kind und Jahr um bis zu 1.500 € verringern. Er wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zustehen, sofern Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und das Kind in Österreich lebt. Für volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, soll Anspruch auf einen Familienbonus von 500 € jährlich bestehen.

Der Familienbonus ist nicht negativsteuerfähig, womit dem Ziel der Entlastung berufstätiger Eltern Rechnung getragen werden soll. Der Familienbonus kann das seiner Konzeption nach jedoch nur teilweise leisten: Die Nicht-Negativsteuerfähigkeit schränkt den Personenkreis der Begünstigten einerseits auf solche berufstätige Eltern ein, deren Erwerbstätigkeit eine hinreichend hohe Steuerschuld mit sich bringt⁵⁾. Andererseits ist der Familienbonus nicht an die Erwerbstätigkeit, sondern an die Einkommensteuerschuld der beantragenden Person geknüpft. Auch Nichterwerbstätige mit hinreichend hohem Vermögenseinkommen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen und Dividenden) profitieren daher von der Steuerentlastung durch den Familienbonus. In einem Haushalt kann der Absetzbetrag wahlweise nur von der familienbeihilfenberechtigten Person oder je zur Hälfte von der familienbeihilfenberechtigten Person und deren Partner bzw. Partnerin in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung, ob ein Elternteil 100% des Familienbonus beantragt oder beide je 50%, soll aber nur jährlich getroffen werden können. Ein unterjähriger Wechsel der Aufteilung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Jedoch kann die Aufteilung für jedes Kind getrennt festgelegt werden.

³⁾ 24/ME XXVI. GP – Ministerialentwurf – Vorblatt und WFA.

⁴⁾ Im vorliegenden Beitrag werden die Begriffe "Familienbonus" und "Familienbonus Plus" synonym verwendet.

⁵⁾ Unselbständig Beschäftigte mit einem Kind können ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von etwa 1.700 € den Familienbonus voll ausschöpfen. In Familien mit zwei Elternteilen kann der Familienbonus aufgrund seiner Teilbarkeit bereits bei niedrigerem individuellem Einkommen ausgeschöpft werden.

2.1.1 Wegfall des Kinderfreibetrages und der Steuerabsetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Der derzeitige Kinderfreibetrag und die Steuerabzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen sollen aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz ganz entfallen. Der Kinderfreibetrag steht Eltern zu, die Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen, und beträgt höchstens 440 € pro Kind und Jahr, wenn ihn nur ein Elternteil in Anspruch nimmt, bzw. höchstens 300 € für jeden Elternteil jährlich pro Kind, wenn er von beiden beansprucht wird. Jährlich können pro Kind bis zum 10. Lebensjahr höchstens 2.300 € an Ausgaben für Kinderbetreuung in einer institutionellen Einrichtung oder durch eine pädagogisch vergleichbar tätige Person als Freibetrag geltend gemacht werden. Die Eltern können sich diesen Freibetrag teilen. Alleinerziehende können auch Kinderbetreuungskosten, über 2.300 € als außergewöhnliche Belastung geltend machen, allerdings gekürzt durch den einkommensabhängigen Selbstbehalt. Außerdem gilt die Altersgrenze von 10 Jahren in diesen Fällen nicht⁶⁾.

Der Wegfall dieser beiden Freibeträge erhöht die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer. Aus Sicht der vom Wegfall der Freibeträge betroffenen Haushalte wird die daraus resultierende höhere Steuerschuld allerdings durch den Familienbonus kompensiert. Aus fiskalischer Sicht entsprechen die Mehreinnahmen an Einkommensteuer einer teilweisen Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen aufgrund des Familienbonus.

Im Gegensatz zu Absetzbeträgen, die die Steuerschuld senken, vermindern Freibeträge das zu versteuernde Einkommen. Die Ersparnis durch einen Freibetrag hängt damit vom jeweiligen Grenzsteuersatz ab. Durch die direkte Progression im österreichischen Steuertarif profitieren Personen mit hohem Einkommen und somit höherem Grenzsteuersatz daher stärker von Freibeträgen als Personen mit geringerem Einkommen und niedrigerem Grenzsteuersatz (Degressivwirkung). Der Wegfall von Freibeträgen kann also Auswirkungen auf die Einkommensverteilung haben (siehe dazu Kapitel 5⁷⁾).

Damit trifft die vielfach geäußerte Kritik, der Familienbonus würde Eltern mit hohem Einkommen bevorzugen – zumindest im Vergleich mit den aktuell gültigen Steuerbegünstigungen – nicht ganz zu. Bereits im Status quo sind Instrumente im Einsatz, die eben diesen Effekt haben. Allerdings übersteigt die Höhe des Familienbonus die der aktuellen Freibeträge und fällt somit mehr ins Gewicht⁸⁾. Grundsätzlich wäre der Familienbonus als Absetzbetrag über eine Negativsteuerfähigkeit in der Lage, alle Familien unabhängig von ihrem Einkommen (in absoluten Beträgen) gleichermaßen zu begünstigen.

2.2 Einführung eines Kindermehrbetrages

Weiters sieht die Gesetzesänderung die Einführung eines Kindermehrbetrages von höchstens 250 € pro Kind und Jahr für geringverdienende Alleinerziehende und Alleinverdienende vor, der vollständig negativsteuerfähig ist. Als geringverdienend gelten dabei Eltern, deren Steuerschuld vor Abzug des Familienbonus geringer als 250 € im Jahr ist. Sie erhalten die Differenz zu 250 € in Form des Kindermehrbetrages⁹⁾ über den Veranlagungsweg.

⁶⁾ <https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/krankheit-behinderung/aussergewoehnliche-belastungen-mit-selbstbehalt.html>, <https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/aussergewoehnliche-belastungen-allgemein.html>.

⁷⁾ Einen aktuellen Überblick über die Familienleistungen in Österreich bietet Schratzenstaller (2018, in diesem Heft).

⁸⁾ Die jährliche Ersparnis durch den Kinderfreibetrag beträgt im aktuellen Steuertarif in der höchsten Steuerstufe höchstens 242 € pro Kind, durch die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten für 2-Eltern-Familien mit einem Kind ohne Behinderung höchstens 1.265 €.

⁹⁾ Beträgt die jährliche Steuerschuld vor Abzug des Familienbonus z. B. 200 €, so fallen ein Familienbonus von 200 € und ein Kindermehrbetrag von 50 € an. Besteht keine Steuerschuld, so entfällt der nicht negativsteuerfähige Familienbonus ganz, und an seine Stelle tritt der Kindermehrbetrag von 250 €.

Die Einföhrung eines Kindermehrbetrages war im Ministerialentwurf noch nicht vorgesehen und wurde infolge öffentlicher Kritik an der Nicht-Negativsteuerfähigkeit des Familienbonus in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Sie soll auch geringverdienenden Alleinerziehenden und Alleinverdienenden, die mangels hinreichend hoher Steuerschuld wenig bis gar nicht vom Familienbonus profitieren würden, zumindest eine Entlastung von 250 € pro Kind und Jahr ermöglichen. Der Kindermehrbetrag steht allerdings nicht zu bei ganzjährigem Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretenden Ersatzleistungen, Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung.

Der Kindermehrbetrag knüpft von seiner Konzeption her an den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag an. Dieser beträgt 364 € pro Kind und Jahr zuzüglich eines Kinderzuschlages (erstes Kind 130 €, zweites Kind 175 €, drittes und jedes weitere Kind 220 €). Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur zu, wenn das Einkommen des nicht oder nur geringfügig verdienenden anderen Elternteils 6.000 € jährlich nicht überschreitet¹⁰⁾. Voraussetzung für den Anspruch auf alle erwähnten Frei- und Absetzbeträge für ein Kind ist eine Mindestbezugsdauer des Kinderabsetzbetrages bzw. der Familienbeihilfe für dieses Kind von mehr als sechs Monaten.

2.3 Indexierung

Das Regierungsvorhaben, familienrelevante Leistungen ihrer Höhe nach an den Wohnort des Kindes zu knüpfen – wie bereits im Fall der Familienbeihilfe am 2. Mai 2018 im Ministerrat beschlossen –, schlägt sich auch in der geplanten Einföhrung von Familienbonus und Kindermehrbetrag nieder. Sowohl der Familienbonus und der Kindermehrbetrag als auch die bestehenden Absetzbeträge für Alleinerziehende und Alleinverdienende sowie der ebenfalls bereits bestehende Unterhaltsabsetzbetrag sollen an das Preisniveau des Wohnortes des Kindes angepasst werden.

Für Kinder, deren ständiger Aufenthaltsort Österreich ist, stehen die genannten Beträge zu, für Kinder, die sich in anderen EU-Ländern, im EWR oder der Schweiz aufhalten, steht ein indexierter Betrag zu. Für Kinder, die in anderen Drittländern leben, soll keiner der familienrelevanten Absetzbeträge beantragt werden können.

Aus Sicht des Europarechtes wurden – wie auch schon im Zusammenhang mit der Indexierung der Familienbeihilfe – Bedenken angemeldet. So könnte die ungleiche Behandlung von im Inland und im EU- bzw. EWR-Ausland lebenden Kindern von in Österreich einkommensteuerpflichtigen Eltern eine verbotene Diskriminierung bedeuten und damit EU-rechtswidrig sein¹¹⁾.

Übersicht 1: Schematische Darstellung der Änderungen in der Steuerberechnung durch die Einföhrung von Familienbonus und Kindermehrbetrag

Status quo	Nach Reform
Bruttobezüge nach Sozialversicherungsbeiträgen	Bruttobezüge nach Sozialversicherungsbeiträgen
– Werbungskosten	– Werbungskosten
– Sonderausgaben	– Sonderausgaben
– Außergewöhnliche Belastungen (<i>Kinderbetreuungskosten</i>)	– Außergewöhnliche Belastungen
– <i>Kinderfreibetrag</i>	
= Steuerpflichtiges Einkommen	= Steuerpflichtiges Einkommen
	– <i>Familienbonus Plus</i>
	– <i>Kindermehrbetrag</i>
– Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag	– Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag
– Unterhaltsabsetzbetrag	– Unterhaltsabsetzbetrag
– (erhöhter) Verkehrsabsetzbetrag oder Pensionistenabsetzbetrag	– (erhöhter) Verkehrsabsetzbetrag oder Pensionistenabsetzbetrag
– Pendlereuro	– Pendlereuro

Q: WIFO. Kursiv . . . Unterschiede zwischen Status quo und Reform.

¹⁰⁾ Bis 2010 galten auch Kinderlose mit geringverdienendem Partner oder Partnerin als Alleinverdienende.

¹¹⁾ Ungeachtet der Frage der EU-Rechtskonformität können aufgrund der Datenbasis Haushalte mit im Ausland lebenden Kindern in der vorliegenden Analyse nicht berücksichtigt werden.

Jede der Maßnahmen soll mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Der Familienbonus wird entweder bereits über die Lohnverrechnung 2019 oder rückwirkend im Veranlagungsweg berücksichtigt werden. Der Kindermehrbetrag soll erstmals im Rahmen der Veranlagung 2019 erstattet werden.

Übersicht 1 gibt die Änderungen für die Einkommensteuerberechnung gegenüber der geltenden Rechtslage schematisch wieder unter Berücksichtigung der gemäß Einkommensteuergesetz anzuwendenden Reihenfolge der Abzüge.

3. Daten und Methode

Die Effekte der geplanten Reform der Einkommensbesteuerung durch Einführung eines Familienbonus und eines Kindermehrbetrages sowie Abschaffung des Kinderfreibetrages und der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten wurden mit dem Mikrosimulationsmodell WIFO-Micromod simuliert. Dieses Modell basiert auf den EU-SILC-Daten für Österreich (European Union Statistics on Income and Living Conditions). Der Datensatz umfasst neben Informationen über die Zusammensetzung des Haushaltes auch soziodemographische Merkmale und Daten zu Beschäftigungssituation, Erwerbseinkommen, sonstigen Einkommensquellen und Arbeitszeiten der einzelnen Haushaltmitglieder (*Statistik Austria*, 2017). Für die Analyse wurde die EU-SILC-Welle 2016 verwendet, die die Einkommen im Jahr 2015 erfasst¹²⁾. Der Datensatz umfasst für Österreich 13.049 Personen, darunter 2.501 Kinder unter 18 Jahren. Hochgerechnet anhand der Haushaltsgewichte aus EU-SILC entspricht dies 8,6 Mio. Personen und 3,9 Mio. Haushalten. Um eine Datenbasis für das Jahr 2018 zu schaffen, wurden die Einkommen anhand der realisierten und prognostizierten¹³⁾ Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) für die Jahre 2016 bis 2018 hochgerechnet. Diese Hochrechnung basiert auf der impliziten Annahme seit 2015/16 unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie, Erwerbsbeteiligung und Einkommen. Die Simulationen gehen vom Status quo der gesetzlichen Regelungen im österreichischen Steuer-, Sozialversicherungs- und Transfersystem im Jahr 2018 aus.

WIFO-Micromod berücksichtigt die wichtigsten Bestandteile des österreichischen Steuer-, Sozialversicherungs- und Transfersystems¹⁴⁾. Neben den Sozialabgaben für unterschiedliche Berufsgruppen werden für jede Person im Datensatz die Lohn- und Einkommensteuer unter Berücksichtigung der Steuerabsetzbeträge und Steuerfreibeträge sowie die monetären Sozialleistungen simuliert. Bei der Simulation der Steuerabsetz- und Freibeträge sowie der Sozialleistungen wird der individuelle Haushaltskontext berücksichtigt. Schließlich werden die Ergebnisse mit den Haushaltsgewichten multipliziert und damit auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet. Für Verteilungsanalysen ist die Haushaltsebene relevanter als die Personenebene, weil der individuelle Lebensstandard neben dem eigenen Einkommen auch vom Haushaltskontext, insbesondere von den gesamten Einkommensquellen des Haushaltes und der Zahl und dem Alter der Haushaltmitglieder abhängt. In diesem Beitrag werden daher alle Ergebnisse auf Haushaltsebene dargestellt.

Als Einkommensgröße wird das gesamte verfügbare Haushaltseinkommen betrachtet. Dieses setzt sich aus der Summe der Erwerbseinkommen, Pensionseinkünfte und Sozialtransfers abzüglich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der Haushaltmitglieder zusammen. Um das Wohlstandsniveau von Haushalten mit unterschiedlicher Größe und Struktur vergleichbar zu machen, wird das verfügbare Haushaltseinkommen in Äquivalenzeinkommen bzw. bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen umgerechnet¹⁵⁾. Das so gewichtete Haushaltseinkommen wird auch als

¹²⁾ Die Lohneinkommen und ein Großteil der Transfereinkommen werden Verwaltungsdaten entnommen. Jene Leistungen, die dadurch nicht feststellbar sind, werden durch Befragung erhoben.

¹³⁾ WIFO-Prognose vom Dezember 2017 (*Ederer*, 2018).

¹⁴⁾ Zur Struktur des WIFO-Mikrosimulationsmodells siehe *Grünberger* (2009) und *Rabethge* (2009). Das Modell wird laufend erweitert und wurde zuletzt etwa in *Rocha-Akis* (2017) und *Ederer et al.* (2017) angewandt.

¹⁵⁾ Die Gewichtung erfolgt anhand der modifizierten OECD-Skala bzw. EU-Skala. Die erste erwachsene Person im Haushalt erhält dabei ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren erhält ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von jeweils 0,3.

äquivalisiertes Haushaltseinkommen bezeichnet. Für die Darstellung der Verteilungswirkungen für die privaten Haushalte werden die Haushalte nach ihrem jährlichen verfügbaren äquivalisierten Haushaltseinkommen im Status quo geordnet und in zehn Gruppen mit gleicher Haushaltzahl (Dezile) geteilt. Die Ermittlung der Reformeffekte erfolgt durch Gegenüberstellung der Ergebnisse im Status quo und im Reformszenario.

Ein Haushalt gilt als "von der Reform betroffen", wenn sich sein verfügbares Einkommen durch die Reform um mindestens 1 € pro Jahr ändert¹⁶⁾. Mögliche Arbeitsangebotseffekte werden in der vorliegenden Simulation nicht berücksichtigt. Wie die nachfolgenden Ergebnisse zeigen, ergeben sich durch die Reform für manche Bevölkerungsgruppen aber Einkommenseffekte in einer Größenordnung, die relevante Reaktionen in Bezug auf das Arbeitsangebot erwarten lässt.

4. Implementierung der Reform im Modell WIFO-Micromod

Das Mikrosimulationsmodell WIFO-Micromod bildet die wichtigsten Bestandteile des österreichischen Steuer-, Sozialversicherungs- und Transfersystems ab, um auf der Mikroebene aus Bruttoeinkommen verfügbare Einkommen abzuleiten. Dabei werden zwei zentrale Annahmen getroffen: Alle Personen legen eine Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung vor, und alle Personen schöpfen ihre Steuerabsetzmöglichkeiten aus ("full take-up"). Dadurch werden je nach tatsächlicher Inanspruchnahme die Effekte überschätzt. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit der laufenden Berücksichtigung durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird nicht berücksichtigt.

Die Einführung der Absetzbeträge bei gleichzeitigem Entfall der Freibeträge wurde aus Gründen der Einfachheit mit 1. Jänner 2018 in WIFO-Micromod implementiert. Zum einen sind maßgebliche Werte des Sozialabgaben-, Steuer- und Transfersystems für das Jahr 2019 noch nicht bekannt, und zum anderen konnte so die Zahl der Jahre für die Einkommenshochrechnung verringert werden. Die Hochrechnung erfolgt mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) laut WIFO-Prognose vom Dezember 2017 (Ederer, 2018).

Die Simulation von Familienleistungen kann auf Basis von EU-SILC nur für Familien erfolgen, in denen Kinder und Eltern im gleichen Haushalt leben. Für das hier simulierte Maßnahmenpaket können daher im Fall von getrennt lebenden Eltern die Maßnahmen nur bei einem Elternteil und für Kinder, die nicht mehr im Elternhaushalt leben, gar nicht berücksichtigt werden. Letzteres dürfte mehrheitlich auf über 18-jährige Studierende zutreffen.

Neben den genannten Maßnahmen werden in WIFO-Micromod eine Reihe von Familientransfers und Steuerbegünstigungen für Familien simuliert: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Schulstartgeld, Mehrkindzuschlag, Kinderfreibetrag, Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag und Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Die Kinderbetreuungskosten selbst sowie die Summe der Bezüge an Kinderbetreuungsgeld werden den Daten entnommen. Mangels Information in den Daten werden Regelungen für Kinder mit Behinderung im Modell nicht berücksichtigt.

Für zwischen den Eltern teilbare Leistungen wird ein eingeschränkt (sequentiell) optimales Teilungsverhalten angenommen: In der jeweiligen Stufe der Steuerberechnung erfolgt demnach die Teilung so, dass sie die gemeinsame Steuerschuld minimiert. Nicht berücksichtigt wird in dieser Optimierung, dass die Entscheidung bezüglich einer Komponente abhängig von den im Zuge der Steuerberechnung folgenden Komponenten sein kann¹⁷⁾. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird die Möglichkeit,

¹⁶⁾ Die Simulation auf Basis einer alternativen Definition, wonach ein Haushalt als betroffen gilt, wenn sich sein verfügbares Einkommen um mindestens 1% ändert, liefert ähnliche Ergebnisse.

¹⁷⁾ Die Entscheidung über die Teilung der Kinderbetreuungskosten ist z. B. nicht abhängig von der Teilung des Kinderfreibetrages. Die Teilung des Kinderfreibetrages erfolgt hingegen auf Basis der Entscheidung zur Teilung der steuerabzugsfähigen Kinderbetreuungskosten.

Entscheidungen für jedes Kind getrennt zu treffen. Beide Einschränkungen können in der Simulation ein suboptimales Veranlagungsergebnis zur Folge haben. Die sich aus dem Gesetzesentwurf ergebenden Teilungsvarianten des Familienbonus zeigt Übersicht 2.

Übersicht 2: Optimales Splitting der Inanspruchnahme des "Familienbonus Plus" pro Kind in 2-Eltern-Haushalten

Individuelle Steuerschuld in % des zustehenden Familienbonus pro Kind Elternteil <i>i</i>	Familienbonus pro Kind Elternteil <i>j</i>	Optimales Splitting
≥100	≥100	50 : 50, 100 : 0, 0 : 100
≥100	≥50 und <100	50 : 50, 100 : 0
≥100	<50	100 : 0
≥50 und <100	≥50 und <100	50 : 50
≥50 und <100	<50	¹⁾
<50	<50	50 : 50

Q: WIFO. – ¹⁾ 50 : 50, falls $ES_i - ES_j \leq 50\%$ des Familienbonus, sonst 100 : 0. Wenn mehr als eine Splittingversion optimal wäre, wurden die kursiven Werte in der Mikrosimulation implementiert.

5. Ergebnisse der Modellsimulation

5.1 Verteilung der Haushalte mit unterschiedlichen Merkmalen in Bezug auf die Familienleistungen

Die Auswirkungen der Reform hängen entscheidend von der Zahl und Verteilung der Haushalte mit Kindern sowie der Zahl und dem Alter dieser Kinder ab. 30,6% der rund 3,9 Mio. Haushalte (1,2 Mio. Haushalte) haben Anspruch auf Familienbeihilfe. Sie verteilen sich mit Ausnahme des 1. und 10. Dezils relativ gleichmäßig auf die Dezile. Zwischen dem 2. und dem 9. Dezil leben in jeweils 30% bis 36% der Haushalte Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe. Diese Haushalte werden im Folgenden aus Gründen der Einfachheit als Kinderhaushalte bzw. Haushalte mit Kindern bezeichnet. Im untersten und obersten Dezil sind lediglich 23% bzw. 22% der Haushalte Kinderhaushalte. Der Anteil der Haushalte mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren (14,4% aller Haushalte), d. h. solche, die im Status quo Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen können (siehe Kapitel 2.1), steigt von 15% im 1. auf 19% im 2. Dezil, schwankt zwischen dem 3. und 6. Dezil zwischen 17% und 21% und verringert sich in den höheren Dezilen schrittweise auf 7% im 10. Dezil. Haushalte mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren (24% aller Haushalte) sind ebenfalls zwischen dem 3. und 6. Dezil am stärksten (27% bis 32% aller Haushalte) und in den höheren Dezilen am geringsten vertreten (10. Dezil 15%)¹⁸⁾. In knapp 11% aller Haushalte lebt mindestens ein Kind ab 18 Jahren, für das Anspruch auf Familienbeihilfe und somit Anspruch auf den verringerten Familienbonus besteht. Diese Haushalte sind überdurchschnittlich in der oberen Hälfte der Einkommensverteilung (zwischen dem 6. und dem 9. Dezil) zu finden. Am höchsten ist ihr Anteil im 8. Dezil mit über 17%, am niedrigsten im 1. Dezil mit knapp 6% der Haushalte. Für die Analyse sind aufgrund ihres möglichen Anspruches auf den Kindermehrbetrag weitere Zahl und Verteilung der Haushalte mit Personen mit Anspruch auf Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag relevant (Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerhaushalte). Alleinerzieherhaushalte sind im unteren Drittel, Alleinverdienerhaushalte in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung konzentriert. Die Gruppe der Alleinverdienerhaushalte ist mit knapp 10% aller Haushalte fast doppelt so groß wie die der Alleinerzieherhaushalte. Beide Haushaltstypen sind im 2. Dezil (mit Anteilen von 10% bzw. 19%) am stärksten und im 10. Dezil am schwächsten (jeweils 2% der Haushalte) vertreten.

¹⁸⁾ Bei der Interpretation aller Ergebnisse nach Haushaltstyp ist zu beachten, dass einander die Kategorien nicht ausschließen: Haushalte, in denen sowohl ein Kind im Alter unter 10 Jahren als auch eines ab 18 Jahren leben, werden in beiden Kategorien gezählt.

Übersicht 3: Verteilung der Haushaltstypen nach familienleistungsrelevanten Merkmalen 2018

Dezil	FBH	FBH	K10	K18	K18+	AEAB	AVAB	K10	K18	K18+	AEAB	AVAB
	In 1.000		In % aller Haushalte				In % aller Haushalte mit Familienbeihilfebezug					
1	88,3	22,8	14,5	20,2	5,6	6,8	11,2	63,6	88,7	24,7	29,6	48,9
2	122,3	31,7	18,8	28,9	8,3	9,6	18,8	59,5	91,3	26,3	30,3	59,5
3	137,6	35,7	20,8	31,5	9,0	7,8	17,3	58,3	88,4	25,1	21,8	48,4
4	123,6	32,0	17,5	27,1	8,6	5,4	14,6	54,6	84,8	26,8	17,0	45,6
5	121,4	31,3	16,5	26,6	9,8	4,4	11,8	52,8	85,0	31,4	13,9	37,8
6	131,5	34,2	17,3	28,9	10,9	5,7	8,7	50,7	84,5	31,8	16,6	25,6
7	124,7	32,2	11,9	24,3	12,7	3,1	5,9	36,9	75,4	39,3	9,7	18,4
8	131,0	33,9	10,1	21,0	17,4	4,7	5,2	29,8	61,9	51,3	13,9	15,2
9	115,1	29,8	9,3	17,1	15,4	3,7	3,7	31,3	57,4	51,8	12,5	12,5
10	86,1	22,3	7,3	14,7	9,0	2,0	2,0	32,9	65,9	40,3	9,0	8,8
Insgesamt	1.181,5	30,6	14,4	24,0	10,7	5,3	9,9	47,1	78,6	34,9	17,4	32,4

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2016; WIFO-Micromod. Dezile des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens, auf Basis der EU-Skala äquivalisiert bzw. mit der Haushaltsstruktur normiert. Hochgerechnet mit dem VPI (Basis 2015) laut WIFO-Prognose vom Dezember 2017 unter der Annahme unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie und Erwerbsbeteiligung. Ein Haushalt entspricht einem Haushaltstyp, wenn mindestens eine Person im Haushalt das Kriterium für diesen Typ erfüllt. FBH . . . Familienbeihilfebezug, K10, K18 . . . Kind(er) bis zum 10. bzw. 18. Lebensjahr, K18+ . . . Familienbeihilfebezug, Kind(er) ab dem 18. Lebensjahr, AEAB . . . Anspruchsberechtigung Alleinerzieherabsetzbetrag, AVAB . . . Anspruchsberechtigung Alleinverdienerabsetzbetrag. Kursiv . . . Maxima und Minima.

Wie erwähnt zielt die Reform u. a. darauf ab, insbesondere jene Familienhaushalte finanziell zu entlasten, in denen Eltern berufstätig sind. Insofern sind für eine Beurteilung der Zielerreichung der Reform die Ergebnisse im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit der Eltern relevant. In mehr als der Hälfte aller Kinderhaushalte (53,5%) sind beide Elternteile¹⁹⁾, in knapp einem Drittel (32,8%; 2-Eltern-Haushalte) ist nur ein Elternteil, in 14,3% kein Elternteil ganzjährig erwerbstätig (Übersicht 4). Mit steigendem Einkommen nimmt der Anteil der Kinderhaushalte mit ganzjähriger Erwerbstätigkeit beider Eltern markant zu: Der Anteil der Kinderhaushalte, in denen nur einer der beiden Elternteile ganzjährig erwerbstätig ist, liegt im 1. Dezil bei 30,4%, im 4. Dezil bei 45,0% und nimmt dann mit steigendem Einkommen ab (10. Dezil 17,1%). Kinderhaushalte, in denen kein Elternteil ganzjährig erwerbstätig ist, machen im 1. Dezil fast die Hälfte (49,4%) aus. Der Anteil sinkt mit steigendem Einkommen bis auf 2% im 10. Dezil.

Übersicht 4: Struktur der Haushaltstypen nach Merkmalen der Erwerbstätigkeit 2018

Dezil	Mit Familienbeihilfebezug In 1.000	Mindestens 12 Monate erwerbstätig			Mindestens 12 Monate vollzeiterwerbstätig		
		2 Elternteile ¹⁾	1 von 2 Elternteilen	Kein Elternteil	2 Elternteile ¹⁾	1 von 2 Elternteilen	Kein Elternteil
		In % aller Haushalte mit Familienbeihilfebezug					
1	88,3	20,2	30,4	49,4	8,0	35,1	56,8
2	122,3	29,9	43,4	30,4	11,6	48,2	42,9
3	137,6	37,4	43,8	20,2	20,1	49,9	31,4
4	123,6	42,1	45,0	13,0	13,0	60,6	26,3
5	121,4	51,3	39,3	10,2	16,9	62,9	20,3
6	131,5	61,5	32,2	6,5	23,9	58,0	18,1
7	124,7	69,7	26,3	4,1	31,6	60,3	8,1
8	131,0	67,8	23,6	8,6	31,4	52,4	16,2
9	115,1	75,0	20,1	5,0	42,4	46,6	11,0
10	86,1	80,8	17,1	2,1	36,5	56,5	7,0
Insgesamt	1.181,5	53,5	32,8	14,3	23,5	53,5	23,4

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2016; WIFO-Micromod. Dezile des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens, auf Basis der EU-Skala äquivalisiert bzw. mit der Haushaltsstruktur normiert. Hochgerechnet mit dem VPI (Basis 2015) laut WIFO-Prognose vom Dezember 2017 unter der Annahme unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie und Erwerbsbeteiligung. Ein Haushalt entspricht einem Haushaltstyp, wenn mindestens eine Person im Haushalt das Kriterium für diesen Typ erfüllt. Kursiv . . . Maxima und Minima. – ¹⁾ Einschließlich Alleinerziehende.

In etwas mehr als der Hälfte der Kinderhaushalte ist einer der beiden Elternteile ganzjährig vollzeiterwerbstätig, in jeweils knapp einem Viertel jedoch entweder beide oder kein Elternteil. Letztere sind vorwiegend in den unteren Einkommensgruppen

¹⁹⁾ Alleinerziehende werden der Gruppe "beide Elternteile" zugeordnet.

vertreten, selten in höheren Dezilen. Eine ganzjährige Vollzeitwerbstätigkeit beider Elternteile ist hingegen in den unteren Einkommensgruppen eher selten. Der Anteil der Haushalte mit einem ganzjährig vollzeiterwerbstätigen Elternteil sind etwas homogener verteilt (zwischen 35,1% im 1. Dezil und 62,9% im 5. Dezil).

5.2 Einkommenseffekte

5.2.1 Alle Haushalte

Die hier analysierte Reform durch Einführung eines Familienbonus und eines Kindermehrbetrages sowie Abschaffung des Kinderfreibetrages und der Steuerabsetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten würde, wie die Modellsimulationen für das Jahr 2018 zeigen, die Einkommen der Familienhaushalte in allen Dezilen entlasten. Im Durchschnitt bewirkt sie einen Anstieg des jährlichen verfügbaren äquivalisierten Haushaltseinkommens um 184 € bzw. 0,8%. In Absolutbeträgen profitieren Haushalte in der Mitte der Einkommensverteilung (zwischen dem 3. und dem 6. Dezil; in diesem Bereich ist der Anteil der Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren am höchsten) mit etwa +240 € pro Jahr am stärksten (Übersicht 5). Am geringsten ist die Absolutentlastung im 1. Dezil (+41 €) und im 10. Dezil (+107 €). Der relative Einkommenszugewinn ist im 3. und 4. Dezil mit +1,4% bzw. +1,2% am höchsten. Am geringsten sind die relativen Einkommenszuwächse an den Rändern der Verteilung (10. Dezil +0,2%, 1. und 9. Dezil jeweils +0,4%). Erwartungsgemäß wirkt sich die Einführung des Kindermehrbetrages fast ausschließlich auf die Einkommen in den unteren drei Dezilen aus. Der damit verbundene relative Einkommenszugewinn beträgt im 1. Dezil 0,2% (gegenüber +0,4% durch Einführung des Familienbonus ohne Kindermehrbetrag) und ist im 2. und 3. Dezil noch geringer.

Im Wesentlichen werden die Verteilungseffekte der Maßnahmen von folgenden Größen bestimmt: der Verteilung der Haushalte mit Anspruch auf Familienbeihilfe, der Zahl und dem Alter der Kinder, für die der Anspruch besteht, pro Haushalt und der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens der anspruchsberechtigten Eltern. In den unteren Dezilen ergeben sich nur schwache Auswirkungen der Reform, weil diese Einkommensgruppen relativ viele Personen mit Sozialtransferbezug ohne oder mit sehr geringem Erwerbseinkommen sowie Pensionistinnen und Pensionisten umfassen und zudem die Steuerschuld in vielen einkommensärmeren Kinderhaushalten so gering ist, dass nur ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag oder einen Teil des Familienbonus besteht (siehe Kapitel 5.3). Das monatliche äquivalisierte verfügbare Haushaltseinkommen beträgt im 1. Dezil lediglich 749 € (Jahreszwölftel). Die Abnahme der Durchschnittseffekte mit steigendem Einkommen ist auf den geringeren Anteil der Kinderhaushalte und der Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren bzw. auf den größeren Anteil der Haushalte mit Kindern über 18 Jahren zurückzuführen.

Übersicht 5: Äquivalisiertes verfügbares Haushaltseinkommen aller Haushalte 2018

Dezil	Status quo	Reform mit Kindermehrbetrag Nach Reform		Reform ohne Kindermehrbetrag Nach Reform	
	Jahreszwölftel In €	Abweichungen vom Status quo In €	In %	Abweichungen vom Status quo In €	In %
1	749	+ 41	+ 0,4	+ 24	+ 0,2
2	1.231	+ 152	+ 1,0	+ 133	+ 0,9
3	1.491	+ 242	+ 1,4	+ 236	+ 1,3
4	1.717	+ 247	+ 1,2	+ 242	+ 1,2
5	1.932	+ 243	+ 1,0	+ 240	+ 1,0
6	2.157	+ 242	+ 0,9	+ 239	+ 0,9
7	2.422	+ 227	+ 0,8	+ 226	+ 0,8
8	2.741	+ 190	+ 0,6	+ 189	+ 0,6
9	3.186	+ 145	+ 0,4	+ 145	+ 0,4
10	4.937	+ 107	+ 0,2	+ 107	+ 0,2
Insgesamt	2.256	+ 184	+ 0,8	+ 178	+ 0,7

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2016; WIFO-Micromod. Dezile des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens aller Haushalte 2018, auf Basis der EU-Skala äquivalisiert bzw. mit der Haushaltsstruktur normiert. Hochgerechnet mit dem VPI (Basis 2015) laut WIFO-Prognose vom Dezember 2017 unter der Annahme unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie und Erwerbsbeteiligung. Kursiv... Maxima und Minima.

5.2.2 Entlastung der Familien

Für die Haushalte mit Kindern ergeben sich erwartungsgemäß weit überdurchschnittliche Steuerentlastungseffekte. Das jährliche durchschnittliche äquivalisierte verfügbare Haushaltseinkommen steigt für diese Gruppe um 635 € bzw. 2,7% (Übersicht 6). Für einen 2-Eltern-Haushalt mit zwei Kindern bedeutet dies einen durchschnittlichen jährlichen Zugewinn des (nicht-äquivalisierten) verfügbaren Haushaltseinkommens von 1.334 €²⁰⁾. Die absolut größten jährlichen Einkommenszugewinne werden zwischen dem 3. und dem 7. Dezil mit Werten zwischen 704 € (7. Dezil) und 800 € (4. Dezil) erreicht (Übersicht 9). Die Einkommensteuerschuld ist im Durchschnitt der betroffenen Haushalte um 1.416 € niedriger als ohne Reform, ihr durchschnittliches (nicht-äquivalisiertes) verfügbares Haushaltseinkommen daher um diesen Betrag höher. Der relative Einkommenszugewinn steigt von 3,2% im 1. Dezil auf 4,0% im 4. Dezil und nimmt dann mit steigendem Einkommen auf knapp 1% im 10. Dezil ab.

Die Verteilung der von der Reform betroffenen Haushalte entspricht zwischen dem 5. und dem 10. Dezil fast genau der Verteilung der Kinderhaushalte (Übersicht 3) und liegt hier zwischen knapp 30% und 34%. In den unteren Dezilen profitiert nur ein Teil dieser Haushalte von der Reform. Die Abweichung ist im 1. Dezil erwartungsgemäß am höchsten (23% der Haushalte haben Anspruch auf Familienbeihilfe, aber nur knapp 13% profitieren von der Einführung von Familienbonus oder Kindermehrbetrag) und sinkt bis zum 5. Dezil fast auf Null. Bei Erweiterung des Familienbonus um den Kindermehrbetrag ist der Kreis der Begünstigten im 1. Dezil mehr als doppelt so groß (4,8% gegenüber 13,2%; Übersicht 6). Die Differenz entspricht 32.300 Haushalten (Übersicht 7). Auch im 2. Dezil bedeutet die Einführung des Kindermehrbeitrages eine deutliche Zunahme der Zahl der betroffenen Haushalte. Ab dem 3. Dezil ist der Anstieg bereits deutlich niedriger (+10.600 Haushalte). Insgesamt steht der Kindermehrbetrag knapp 100.000 Haushalten zu (Übersicht 7).

Da im Reformszenario mit Kindermehrbetrag die Zahl der betroffenen Haushalte höher ist und diese weniger von der Reform profitieren als jene Haushalte, die durch den Familienbonus mindestens eine Steuerersparnis von 250 € haben, fallen die durchschnittlichen Effekte im Reformszenario mit Kindermehrbetrag geringer aus.

Übersicht 6: Äquivalisiertes verfügbares Haushaltseinkommen der von der Reform betroffenen Haushalte 2018

Dezil	Reform mit Kindermehrbetrag				Reform ohne Kindermehrbetrag			
	Status quo	Nach Reform			Status quo	Nach Reform		
	Jahres-zwölfstel In €	Anteile an allen Haus- halten in %	Abweichungen vom Status quo In €	In %	Jahres-zwölfstel In €	Anteile an allen Haus- halten in %	Abweichungen vom Status quo In €	In %
1	877	13,2	+ 308	+ 3,2	1.010	+ 4,8	+ 491	+ 4,1
2	1.284	28,2	+ 540	+ 3,6	1.310	+ 19,8	+ 673	+ 4,5
3	1.542	33,9	+ 715	+ 4,0	1.549	+ 31,1	+ 760	+ 4,3
4	1.776	30,9	+ 800	+ 3,9	1.779	+ 28,9	+ 838	+ 4,1
5	1.990	31,3	+ 774	+ 3,3	1.993	+ 30,2	+ 793	+ 3,4
6	2.209	33,5	+ 722	+ 2,8	2.215	+ 31,6	+ 757	+ 2,9
7	2.474	32,2	+ 704	+ 2,4	2.474	+ 32,0	+ 707	+ 2,4
8	2.778	33,9	+ 558	+ 1,7	2.778	+ 33,6	+ 562	+ 1,7
9	3.237	29,8	+ 488	+ 1,3	3.240	+ 29,4	+ 493	+ 1,3
10	4.854	22,2	+ 482	+ 0,9	4.856	+ 22,1	+ 483	+ 0,9
Insgesamt	2.315	28,9	+ 635	+ 2,7	2.412	+ 26,4	+ 676	+ 2,8

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2016; WIFO-Micromod. Dezile des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens aller Haushalte 2018, auf Basis der EU-Skala äquivalisiert bzw. mit der Haushaltsstruktur normiert. Hochgerechnet mit dem VPI (Basis 2015) laut WIFO-Prognose vom Dezember 2017 unter der Annahme unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie und Erwerbsbeteiligung. Ein Haushalt gilt als betroffen, wenn sich sein verfügbares Jahreseinkommen durch die Reform um mehr als 1 € verändert. Kursiv ... Maxima und Minima.

²⁰⁾ Der Betrag ergibt sich durch Multiplikation des äquivalisierten Wertes mit dem Haushaltsgewichtungsfaktor, d. h. $635 \times (1+0,5+0,3+0,3)$.

Die durchschnittliche Differenz zwischen der Entlastung laut Szenario mit und ohne Kindermehrbeitrag beträgt im 1. Dezil 183 € pro Jahr und sinkt auf 45 € pro Jahr im 3. Dezil. In der oberen Hälfte der Verteilung sind die zusätzlichen durchschnittlichen Effekte vernachlässigbar, wenn auch bis in die höchsten Einkommensgruppen Haushalte mit Anspruch auf den Kindermehrbeitrag zu finden sind.

Übersicht 7: Zahl der von der Reform betroffenen Haushalte 2018

Dezil	Haushalte mit Familienbeihilfebezug	Reform mit Kindermehrbeitrag	Betroffene Haushalte Reform ohne Kindermehrbeitrag In 1.000	Differenz
1	88,3	51,0	18,7	32,3
2	122,3	108,9	76,4	32,5
3	137,6	130,6	120,0	10,6
4	123,6	119,5	111,7	7,8
5	121,4	121,4	117,2	4,2
6	131,5	128,8	121,5	7,3
7	124,7	124,7	123,9	0,8
8	131,0	131,0	129,8	1,2
9	115,1	115,1	113,5	1,6
10	86,1	85,7	85,3	0,4
Insgesamt	1.181,5	1.116,6	1.018,0	98,6

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2016; WIFO-Micromod. Dezile des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens aller Haushalte 2018, auf Basis der EU-Skala äquivalisiert bzw. mit der Haushaltsstruktur normiert. Hochgerechnet mit dem VPI (Basis 2015) laut WIFO-Prognose vom Dezember 2017 unter der Annahme unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie und Erwerbsbeteiligung.

5.3 Veränderung der Steuerschuld von Familien und Aufkommenseffekte

Die gezeigten Einkommenszugewinne durch die Reform enthalten auch die Effekte des Wegfalls des Kinderfreibetrages und der steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten. Auch hier spielt neben der Verteilung der Kinderhaushalte und der Zahl sowie dem Alter der Kinder pro Haushalt die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens der anspruchsberechtigten Eltern eine Rolle (Übersicht 8). Der Effekt der Steuerabsetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist im 10. Dezil fast dreimal so hoch wie im 1. Dezil²¹⁾, während der Anteil der Haushalte mit Kindern unter 10 Jahren im 1. Dezil fast doppelt so hoch ist wie im 10. Dezil (Übersicht 3). Dies ist neben der Degressivwirkung des Freibetrages auf die deutlich höheren Ausgaben für Kinderbetreuung in den oberen Einkommensgruppen zurückzuführen²²⁾.

Die Entlastung durch den Kinderfreibetrag verteilt sich aufgrund des geringeren Höchstbetrages gleichmäßiger über die Dezile. Die geringste durchschnittliche jährliche Entlastung ergibt sich für Haushalte im 1. Dezil, die höchste im 7. Dezil: Im 7. Dezil ist der Anteil der Kinderhaushalte überdurchschnittlich hoch, zugleich ist aber auch der Anteil der Haushalte, in denen beide Elternteile ganzjährig erwerbstätig sind, mit 70% relativ hoch. In den Dezilen darüber ist die Erwerbsintensität der Eltern zwar teilweise höher, der Anteil der Kinderhaushalte allerdings teils deutlich geringer. Da der Kinderfreibetrag von den anspruchsberechtigten Haushalten häufiger steuermindernd geltend gemacht wird als die Kinderbetreuungskosten, dominiert er im Effekt des gemeinsamen Wegfalls (Übersicht 8).

Übersicht 9 bildet die Auswirkungen der Reform (mit und ohne Kindermehrbeitrag) auf die jährliche Steuerschuld der betroffenen Haushalte ab. Im 1. Dezil ist der Anteil der Haushalte ohne oder mit sehr geringem steuerpflichtigem Jahreseinkommen am höchsten und daher die Entlastung in Absolutbeträgen (mit Berücksichtigung des Kindermehrbeitrages) am geringsten. Im Status quo ergibt sich hier im Durchschnitt eine negative Steuerschuld bzw. Steuergutschrift von 415 €, die durch die Reform auf 1.073 € steigt. Die betroffenen Haushalte im 2. Dezil werden durch die Reform im

²¹⁾ Der Durchschnitt für das 10. Dezil liegt nahe an der höchstmöglichen Steuerentlastung von 1.265 € pro Kind für Steuerpflichtige, die dem Spitzensteuersatz von 55% unterliegen (vgl. Kapitel 2.1).

²²⁾ Laut Angaben der anspruchsberechtigten Eltern in Haushalten mit Kindern unter 10 Jahren betragen diese im 1. Dezil monatlich knapp 49 € bzw. im 10. Dezil 196 € pro Kind unter 10 Jahren.

Durchschnitt bereits fast doppelt so stark entlastet. Da die Steuerschuld im Status quo in diesem Dezil sehr gering ist, fällt die Entlastung in Prozent noch höher aus als im 1. Dezil. Die relative Entlastung nimmt mit steigendem Einkommen ab und beträgt im 10. Dezil lediglich 2%. In Absolutbeträgen steigt die jährliche Entlastung zwischen dem 1. und dem 4. Dezil auf 1.801 € und nimmt für höhere Einkommen bis auf 1.038 € im 10. Dezil ab.

Übersicht 8: Effekt des Entfalls der Freibeträge auf die jährliche Steuerschuld der von der Reform betroffenen Haushalte 2018

Dezil	Wegfall der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten	Wegfall des Kinderfreibetrages	Wegfall von Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten und Kinderfreibetrag
	Abweichungen vom Status quo in €		
1	+ 342	+ 254	+ 356
2	+ 368	+ 273	+ 368
3	+ 470	+ 305	+ 459
4	+ 474	+ 319	+ 479
5	+ 587	+ 330	+ 513
6	+ 588	+ 320	+ 503
7	+ 650	+ 358	+ 534
8	+ 678	+ 333	+ 447
9	+ 823	+ 332	+ 498
10	+ 1.013	+ 350	+ 629
Insgesamt	+ 602	+ 324	+ 489

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2016; WIFO-Micromod. Dezile des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens aller Haushalte 2018, auf Basis der EU-Skala äquivalisiert bzw. mit der Haushaltsstruktur normiert. Hochgerechnet mit dem VPI (Basis 2015) laut WIFO-Prognose vom Dezember 2017 unter der Annahme unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie und Erwerbsbeteiligung. Ein Haushalt gilt als betroffen, wenn sich sein verfügbares Jahreseinkommen durch die Reform um mehr als 1 € verändert. Kursiv ... Maxima und Minima.

Die in Übersicht 9 angeführten Werte sind nicht bedarfsgewichtet, d. h. sie berücksichtigen die Haushaltszusammensetzung nicht. Die äquivalisierte Veränderung der Steuerschuld im Durchschnitt der Dezile und im Durchschnitt aller betroffenen Haushalte entspricht den Zugewinnen an äquivalisiertem verfügbarem Haushaltseinkommen, wie sie in Übersicht 6 ausgewiesen werden.

Übersicht 9: Jährliche Steuerschuld der von der Reform betroffenen Haushalte 2018

Dezil	Reform mit Kindermehrbetrag				Reform ohne Kindermehrbetrag			
	Status quo	Nach Reform	Abweichungen vom Status quo		Status quo	Nach Reform	Abweichungen vom Status quo	
	In €	In €	In €	In % ¹⁾	In €	In €	In €	In % ¹⁾
1	- 415	- 1.073	- 658	- 158,5	485	- 607	- 1.091	- 225,2
2	423	- 817	- 1.240	- 293,3	980	- 584	- 1.563	- 159,6
3	1.961	321	- 1.640	- 83,6	2.203	455	- 1.749	- 79,4
4	3.510	1.709	- 1.801	- 51,3	3.817	1.929	- 1.888	- 49,5
5	5.371	3.609	- 1.762	- 32,8	5.545	3.742	- 1.803	- 32,5
6	7.032	5.450	- 1.581	- 22,5	7.254	5.594	- 1.659	- 22,9
7	9.786	8.208	- 1.578	- 16,1	9.811	8.226	- 1.585	- 16,2
8	12.837	11.618	- 1.219	- 9,5	12.955	11.727	- 1.227	- 9,5
9	19.133	18.084	- 1.049	- 5,5	19.196	18.136	- 1.060	- 5,5
10	50.770	49.732	- 1.038	- 2,0	50.986	49.945	- 1.041	- 2,0
Insgesamt	10.489	9.073	- 1.416	- 13,5	11.525	10.015	- 1.511	- 13,1

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2016; WIFO-Micromod. Dezile des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens aller Haushalte 2018, auf Basis der EU-Skala äquivalisiert bzw. mit der Haushaltsstruktur normiert. Hochgerechnet mit dem VPI (Basis 2015) laut WIFO-Prognose vom Dezember 2017 unter der Annahme unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie und Erwerbsbeteiligung. Ein Haushalt gilt als betroffen, wenn sich sein verfügbares Jahreseinkommen durch die Reform um mehr als 1 € verändert. Kursiv ... Maxima und Minima. - ¹⁾ Auf Basis des Dezildurchschnitts.

Die Einführung des Kindermehrbeitrages würde sich vor allem bis zum 4. Dezil auf die relative und absolute Steuerschuld der Haushalte auswirken, wie der Vergleich der Effekte mit und ohne Kindermehrbetrag in Übersicht 9 zeigt. Die durchschnittliche Absolutentlastung fällt hier aufgrund des überdurchschnittlich häufigen Bezuges des Kindermehrbeitrages erwartungsgemäß geringer aus als im Szenario ohne Kinder-

mehrbetrag. Insgesamt ist die durchschnittliche jährliche Steuerentlastung durch den Kindermehrbetrag mit 1.416 € bzw. 13,5% der Steuerschuld im Status quo um knapp 100 € geringer als im Szenario mit Kindermehrbetrag.

Für den Staatshaushalt ergeben sich aufgrund der Reform zusätzliche Ausgaben von 1,6 Mrd. € (Übersicht 10). Durch die Mehreinnahmen wegen des Entfalls der Freibeträge von 506 Mio. € wird das Gesamtvolumen der Reform teils gegenfinanziert. Der Kindermehrbetrag erfordert dabei mit weniger als 50 Mio. € nur einen Bruchteil der Kosten. Der Großteil der zusätzlichen Kosten durch die beiden Absetzbeträge fällt in der Mitte der Verteilung an. Am Rand der Verteilung ist mit den geringsten zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Übersicht 10: Effekte der Reform auf die Einkommensteuerschuld 2018

	Status quo		Reform mit Kindermehrbetrag		Reform ohne Kindermehrbetrag	
	Aufkommen	Abweichungen vom Status quo	Aufkommen	Abweichungen vom Status quo	Aufkommen	Abweichungen vom Status quo
	Mio. €					
Dezil						
1	- 43	+ 8	- 77	- 34	- 64	- 20
2	131	+ 30	- 4	- 135	11	- 120
3	587	+ 56	373	- 214	377	- 210
4	1.048	+ 54	833	- 215	837	- 211
5	1.596	+ 61	1.382	- 214	1.385	- 211
6	2.189	+ 63	1.986	- 204	1.988	- 202
7	2.968	+ 66	2.772	- 197	2.772	- 196
8	3.950	+ 58	3.790	- 160	3.790	- 159
9	5.555	+ 57	5.434	- 121	5.435	- 120
10	14.165	+ 54	14.076	- 89	14.076	- 89
Insgesamt	32.146	+ 506	30.564	- 1.582	30.608	- 1.538

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2016; WIFO-Micromod. Dezile des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens aller Haushalte 2018, auf Basis der EU-Skala äquivalisiert bzw. mit der Haushaltsstruktur normiert. Hochgerechnet mit dem VPI (Basis 2015) laut WIFO-Prognose vom Dezember 2017 unter der Annahme unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie und Erwerbsbeteiligung. Kursiv ... Maxima und Minima.

5.4 Auswirkungen nach Haushaltstyp

Die Gruppe aller betroffenen Haushalte (FBH in Übersicht 11) verzeichnet durch die Reform ein um 2,7% höheres verfügbares Haushaltseinkommen. Haushalte mit Kindern unter 10 Jahren profitieren aufgrund des tendenziell geringeren Haushaltseinkommens relativ am meisten, Haushalte mit Kindern über 18 Jahren wegen des Anspruchs nur auf den verringerten Familienbonus am wenigsten. Alleinerzieherhaushalte, die im unteren Drittel der Verteilung konzentriert sind, verzeichnen unterdurchschnittliche, Alleinverdienerhaushalte hingegen deutlich überdurchschnittliche Zugewinne. Obwohl letztere in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung häufiger vertreten sind, haben Alleinverdienende auch in den unteren Dezilen ein hinreichend hohes zu versteuerndes Einkommen, um den Familienbonus in hohem Maß ausschöpfen zu können. Unterdurchschnittlich profitieren Paare mit einem Kind, während Paare mit mindestens zwei Kindern die "Gewinner" der Reform sind. Dabei bewirkt weniger die Zahl der Erwachsenen als vielmehr die Zahl der Kinder im gemeinsamen Haushalt die größeren Einkommenseffekte.

Erwartungsgemäß ist der relative Einkommengewinn am geringsten, wenn kein Elternteil ganzjährig vollzeiterwerbstätig ist (Übersicht 11). Wenn beide Elternteile ganzjährig vollzeiterwerbstätig sind, ist das Jahreszwölftel im Status quo deutlich höher, der relative Einkommengewinn durch die Reform aber nur geringfügig höher und liegt deutlich unter dem Durchschnitt. Überdurchschnittliche Zugewinne verzeichnen hingegen Haushalte, in denen nur einer von zwei Elternteilen ganzjährig vollzeiterwerbstätig ist. Ganzjährige Vollzeiterwerbstätigkeit beider Elternteile ist in den unteren Einkommensgruppen eher selten und konzentriert sich auf das obere Drittel der Verteilung, also den Bereich, in dem der Anteil der Kinderhaushalte geringer und der

Anteil der Haushalte mit Kindern über 18 Jahren höher ist (Übersicht 4). Haushalte mit einem ganzjährig vollzeiterwerbstätigen Elternteil bilden hingegen die Mehrheit der Familienhaushalte und sind homogener verteilt. Dieser Haushaltstyp profitiert möglicherweise u. a. deshalb stärker von der Reform, weil einerseits das individuelle steuerpflichtige Einkommen und damit auch der Familienbonus pro Kind höher ist und andererseits in diesen Haushalten im Durchschnitt mehr Kinder unter 18 Jahre leben.

Die Unterschiede zwischen den durchschnittlichen Effekten der Reform mit und ohne Kindermehrbetrag beschränken sich vorwiegend auf jene Haushaltstypen, die in den unteren Dezilen überdurchschnittlich vertreten sind.

Übersicht 11: Äquivalisiertes verfügbares Haushaltseinkommen der von der Reform betroffenen Haushalte nach Haushaltstyp 2018

	Reform mit Kindermehrbetrag			Reform ohne Kindermehrbetrag		
	Status quo	Nach Reform		Status quo	Nach Reform	
	Jahres-zwölfstel In €	Abweichungen vom Status quo In €	In %	Jahres-zwölfstel In €	Abweichungen vom Status quo In €	In %
FBH	2.315	635	2,7	2.412	676	2,8
K10	2.107	764	3,5	2.208	824	3,7
K18	2.157	748	3,3	2.251	800	3,4
K18+	2.439	403	1,6	2.509	420	1,7
AEAB	2.076	475	2,2	2.348	589	2,5
AVAB	1.874	692	3,6	1.972	759	3,8
Single mit 1 Kind	2.093	403	1,9	2.375	511	2,1
Single mit 2 oder mehr Kindern	1.941	594	2,7	2.176	717	3,0
Paar mit 1 Kind	2.528	425	1,7	2.581	435	1,7
Paar mit 2 oder mehr Kindern	2.128	848	3,7	2.190	888	3,9
Mindestens 12 Monate vollzeiterwerbstätig						
2 Elternteile ¹⁾	2.651	594	2,3	2.692	604	2,3
1 von 2 Elternteilen	2.325	726	3,2	2.358	738	3,2
Kein Elternteil	1.868	429	2,1	2.113	539	2,5

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2016; WIFO-Micromod. Auf Basis der EU-Skala äquivalisiert bzw. mit der Haushaltsstruktur normiert. Hochgerechnet mit dem VPI (Basis 2015) laut WIFO-Prognose vom Dezember 2017 unter der Annahme unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie und Erwerbsbeteiligung. Ein Haushalt entspricht einem Haushaltstyp, wenn mindestens eine Person im Haushalt das Kriterium für diesen Typ erfüllt. FBH ... Familienbeihilfebezug, K10, K18 ... Kind(er) bis zum 10. bzw. 18. Lebensjahr, K18+ ... Familienbeihilfebezug, Kind(er) ab dem 18. Lebensjahr, AEAB ... Anspruchsberechtigung Alleinerzieherabsetzbetrag, AVAB ... Anspruchsberechtigung Alleinverdienerabsetzbetrag. Kursiv ... Maxima und Minima. – ¹⁾ Einschließlich Alleinerziehende.

6. Ungleichheit und Armut

Für die Analyse der Auswirkungen der Reform auf die Einkommensungleichheit und Armut wurden anhand der äquivalisierten Haushaltseinkommen auf Personenebene der Gini-Koeffizient und verschiedene Armutsmaße berechnet: Als Armutsgefährdungsschwelle wurde der Referenzwert von 60% des Medians des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens angewandt; die Armutsgefährdung gibt den Anteil der Personen mit einem äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommen unter dieser Schwelle an. Die Armutslücke ist als Differenz zwischen dem Median des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens der Armutsgefährdeten und der Armutsgefährdungsschwelle, in Prozent der Armutsgefährdungsschwelle definiert.

Da in vielen Haushalten mit geringem Einkommen keine Kinder leben (etwa Haushalte mit Pensionistinnen und Pensionisten), ist die Armutsgefährdungsquote unter Berücksichtigung aller Haushalte geringfügig höher als in der Gruppe der Kinderhaushalte (Übersicht 12). Im Status quo weisen die Haushalte mit Kindern unter 10 Jahren eine deutlich überdurchschnittliche Armutsgefährdungsquote auf. Haushalte mit Kindern über 18 Jahren sind hingegen unterdurchschnittlich betroffen. Die Reform verringert in der Gruppe der Kinderhaushalte unabhängig vom Alter der Kinder die Einkommensungleichheit geringfügig und senkt die Armutsgefährdungsquote. Die Einführung des Kindermehrbeitrages trägt in allen Fällen nur einen Bruchteil zu diesen Änderungen bei.

Die Alleinerzieherhaushalte sind durch die höchste Einkommensungleichheit und Armutsgefährdungsquote aller Haushaltstypen gekennzeichnet. In der Gruppe der Alleinverdienerhaushalte ist die Einkommensungleichheit am geringsten. Die Armutsgefährdungsquote ist niedriger, aber auch hier überdurchschnittlich. Durch die Reform würde sie um fast 3 Prozentpunkte gesenkt, u. a. weil die Armutslücke relativ klein ist: Weil das Medianeinkommen dieser Gruppe nur wenig über der Armutsgefährdungsschwelle liegt, reicht ein geringes zusätzliches Einkommen aus, um die Armutsgefährdung dieser Haushalte deutlich zu senken. Im Durchschnitt aller Haushalte nimmt die Reform kaum Einfluss auf Einkommensungleichverteilung und Armut.

Übersicht 12: Ungleichheit und Armut nach Haushaltstyp 2018

	Gini-Index			Armutsgefährdungsquote			Armutsücke		
	Status quo	Reform mit Kinder-mehr-betrag	Reform ohne Kinder-mehr-betrag	Status quo	Reform mit Kinder-mehr-betrag	Reform ohne Kinder-mehr-betrag	Status quo	Reform mit Kinder-mehr-betrag	Reform ohne Kinder-mehr-betrag
Insgesamt	25,8	25,5	25,5	13,3	12,7	12,8	19,1	19,4	19,4
FBH	24,2	23,7	23,8	12,8	11,7	12,0	16,7	16,5	16,5
K10	23,7	23,3	23,3	16,6	15,1	15,6	18,4	16,8	17,3
K18	24,4	24,0	24,1	14,7	13,4	13,7	16,4	16,3	16,5
K18+	22,2	21,9	21,9	11,0	10,1	10,1	11,6	11,7	11,7
AEAB	27,3	27,3	27,4	23,1	22,3	22,4	16,2	16,5	16,9
AVAB	21,4	21,0	21,1	20,1	17,2	18,0	13,7	14,2	14,9

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2016; WIFO-Micromod. Auf Basis der EU-Skala äquivalisiert bzw. mit der Haushaltsstruktur normiert. Hochgerechnet mit dem VPI (Basis 2015) laut WIFO-Prognose vom Dezember 2017 unter der Annahme unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie und Erwerbsbeteiligung. Gini-Koeffizient . . . Indikator für den Grad der Ungleichheit der Einkommensverteilung, Armutsgefährdungsquote . . . Anteile der Personen mit einem Haushaltseinkommen unter 60% des Medians des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens in %, Armutsücke . . . Differenz zwischen dem Median des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens der Armutsgefährdeten und der Armutsgefährdungsschwelle, in % der Armutsgefährdungsschwelle. Ein Haushalt entspricht einem Haushaltstyp, wenn mindestens eine Person im Haushalt das Kriterium für diesen Typ erfüllt. FBH . . . Familienbeihilfebezug, K10, K18 . . . Kind(er) bis zum 10. bzw. 18. Lebensjahr, K18+ . . . Familienbeihilfebezug, Kind(er) ab dem 18. Lebensjahr, AEAB . . . Anspruchsberechtigung Alleinerzieherabsetzbetrag, AVAB . . . Anspruchsberechtigung Alleinverdienerabsetzbetrag. Kursiv . . . Maxima und Minima.

7. Zusammenfassung und Diskussion

Ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht die Einführung eines Familienbonus und eines Kindermehrbetrages bei gleichzeitigem Entfall des Kinderfreibetrages und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten vor. Wie die Simulationen der Effekte dieser Reform mit dem Modell WIFO-Micromod zeigen, würde dies das äquivalisierte verfügbare Haushaltsjahreseinkommen betroffener Haushalte durchschnittlich um 635 € bzw. 2,7% erhöhen. Die nicht-äquivalisierte durchschnittliche Steuerersparnis beträgt in diesen Haushalten 1.416 € pro Jahr. Daraus ergibt sich für den Staatshaushalt eine Mehrbelastung von rund 1,6 Mrd. € pro Jahr. Im Durchschnitt aller Haushalte bewirkt die Reform einen Anstieg des bedarfsgewichteten verfügbaren Haushaltsjahreseinkommens um 184 € bzw. 0,8%.

In der Mitte der Verteilung des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens (Dezile) sind die simulierten Effekte am stärksten ausgeprägt: Im 4. Dezil werden betroffene Haushalte mit –1.801 € pro Jahr absolut am stärksten entlastet. Relativ steigt das äquivalisierte verfügbare Haushaltseinkommen mit +4% im 3. Dezil am stärksten. Die Höhe der Effekte ergibt sich dabei aus dem steuerpflichtigen Einkommen der Eltern und der Haushaltszusammensetzung, die den größten Einfluss haben dürfte. So sind etwa am oberen Ende der Verteilung die Effekte aufgrund der geringeren Zahl und des höheren Alters der Kinder vergleichsweise gering.

Insgesamt dürfte der Gesetzesentwurf dem Ziel, vor allem berufstätige bzw. einkommensteuerleistende Familien zu entlasten, entsprechen. In Anbetracht des Reformvolumens sind die Effekte auf die Einkommensungleichheit und die Armut der Familien relativ gering. Bedürftige Familien mit niedrigem Einkommen werden von der Reform schlecht erfasst, bilden aber auch nicht die Zielgruppe der Maßnahme.

Alternative Reformansätze wie der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen oder die Erhöhung der Familienbeihilfe würden zu einer stärkeren Entlastung dieser Familien beitragen. Zu den Gewinnern der Reform dürften besonders Paare mit zwei und mehr Kindern sowie Alleinverdienende zählen. Letzteres ist aus Perspektive einer Förderung der Geschlechtergerechtigkeit durch Anreize zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Frauen kritisch zu sehen.

Eine weiterführende Beurteilung der Verteilungseffekte der Reform bedarf einer Analyse der Effekte auf Arbeitsangebotsanreize und der Einbeziehung der bisher ausstehenden Pläne zur Finanzierung der Reform.

8. Literaturhinweise

- Ederer, St., "Österreichische Wirtschaft wächst kräftig. Prognose für 2017 bis 2019", WIFO-Monatsberichte, 2018, 91(1), S. 3-14, <https://monatsberichte.wifo.ac.at/60897>.
- Ederer, St., Baumgartner, J., Fink, M., Kaniovski, S., Mayrhuber, Ch., Rocha-Akis, S., Effekte der Einführung eines flächendeckenden Mindestlohnes in Österreich, WIFO, Wien, 2017, <https://www.wifo.ac.at/www/pubid/60570>.
- Grünberger, K., Strukturelle Modelle des Arbeitsangebots: Eine Schätzung erwerbsbezogener Präferenzen österreichischer Haushalte, Diplomarbeit, Universität Wien, 2009.
- Rabethge, B., Die Methode der Mikrosimulation am Beispiel einer Abschaffung des Alleinverdienerabsetzetrags, Diplomarbeit, Universität Wien, 2009.
- Rocha-Akis, S., Ein Vergleich der monetären Einkommensverteilung und -umverteilung 2010 und 2015. WIFO-Beitrag zum Sozialbericht 2015-2016, WIFO, Wien, 2017, <https://www.wifo.ac.at/www/pubid/59255>.
- Schatzenstaller, M., "Langfristige Entwicklung von Höhe und Struktur der Familienleistungen in Österreich", WIFO-Monatsberichte, 2018, 91(5), S. 345-358, <https://monatsberichte.wifo.ac.at/61101>.
- Statistik Austria, Tabellenband EU-SILC 2016. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Wien, 2017.